

**Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet „Edesheimer Berg“**  
**im Landkreis Northeim**  
**vom 12.05.2000**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Northeim, Gemarkungen Edesheim und Denkershausen, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Edesheimer Berg“.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist mit seinem maßgeblichen Grenzverlauf in der veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 schwarzgestrichelt eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Striche.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 370 ha.

**§ 2**

**Schutzzweck**

- (1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch seinen vielfältigen Vegetationsbestand und seine hohe Bedeutung für die Vielfalt des Landschaftsbildes.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient besonders der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Nachbarschaft zu dem Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ und besitzt darüber hinaus eine hohe Eignung für die Naherholung.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

(2) Folgende Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten:

1. Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft,
3. Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen,
4. Fahren außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen oder Abstellen derselben, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
5. Lärmen sowie Betreiben von Schallwiedergabegeräten,
6. Waschen von Kraftfahrzeugen,
7. Lagern, Zelten oder Baden an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen oder Aufstellen von Wohnwagen bzw. anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen,
8. Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Röhricht und außerhalb des Waldes stehende Bäume zurückzuschneiden, zu roden oder sonst zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung,
9. Anlegen, Erweitern oder Einrichten von Schutthalden, Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Baggereibetrieben und sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betriebe des Lagerstättenabbaues) einschließlich des Aufstellens von Schürfgeräten,
10. Umwandeln von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt sowie die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, ausgenommen Aufforstungen auf der Basis der natürlichen Waldgesellschaften außerhalb einer 100 m breiten freizuhaltenden Pufferzone um das Naturdenkmal NOM 254 „Halbtrockenrasen Klosterberg bei Edesheim“,
11. Anlegen von Fischteichen,
12. Durchführen motorsportlicher Veranstaltungen jeder Art zu Wasser, zu Lande und in der Luft,
13. Anlegen von Motorflugplätzen und der Betrieb von Modellflugzeugen,
14. Beeinträchtigen des natürlich gewachsenen Waldrandes,

15. Reiten auf anderen als öffentlichen Straßen und Fahrwegen sowie ausdrücklich als Reitwegen ausgewiesenen Wegen,

16. Anmachen von Feuer,

17. Umherlaufenlassen von unangeleiteten Hunden.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Wird durch eine nach § 3 Abs. 2 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Eine Ausnahme im Sinne des Absatzes 1 ersetzt nicht eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis.
- (3) Im Übrigen kann von den Verboten des § 3 Abs. 2 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

#### **§ 5**

##### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch den Landkreis Northeim als untere Naturschutzbehörde:
  1. wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
  2. Beseitigen oder Verändern von Teichen, Tümpeln und Wasserläufen, von landwirtschaftlich bedeutsamen Findlingen und sonstigen erdgeschichtlichen Erscheinungen,
  3. Verlegen von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insbesondere für Schienenbahnen und von Freileitungen,
  4. jede Veränderung der Bodengestaltung.
- (2) Sonstige auf besonderer gesetzlicher Grundlage beruhende Erlaubnisvorbehalte bleiben unberührt.

## § 6

### Bisherige Nutzung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch bestand,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der berufsmäßigen Imkerei.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Northeim, den 12.05.2000

  
**Endlein**  
Landrat



  
**Wiese**  
Oberkreisdirektor